1 Y 3228 A

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1969	Ausgegeben zu Wiesbaden am 4. Juni 1969	Nr. 11

Tag	Inhalt	Seite
27. 5. 69	**Hessisches Sammlungsgesetz** . . . . . *GVBl. II 316-15*	71
27. 5. 69	**Vorschaltgesetz zu einem Zweiten Gesetz zur Neuregelung des Hessischen Besoldungsrechts** . . . . . *GVBl. II 323-41*	75
27. 5. 69	**Gesetz über die Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern der Nassauischen Sparkasse, Wiesbaden** . . . . . *GVBl. II 54-15*	80
27. 5. 69	**Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen** . . . . . *Ändert GVBl. II 53-14*	81

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Hessisches Sammlungsgesetz*)

Vom 27. Mai 1969

§ 1

Erlaubnisbedürftige Sammlungen

(1) Wer eine Sammlung von Geld- oder Sachspenden oder von geldwerten Leistungen durch unmittelbares Einwirken von Person zu Person

1. auf Straßen oder Plätzen, in Gastwirtschaften, Schankwirtschaften oder in anderen jedermann zugänglichen Räumen (Straßensammlungen),
2. von Haus zu Haus, insbesondere mit Sammellisten (Haussammlungen)

veranstalten will, bedarf hierzu der Erlaubnis.

(2) Als erlaubnisbedürftige Sammlungen gelten auch

1. der Vertrieb von Waren in den Formen des Abs. 1, wenn dabei durch einen ausdrücklichen Hinweis auf die Verwendung des Erlöses, auf die Gemeinnützigkeit des Veranstalters oder in sonstiger Weise beim Käufer der Eindruck erweckt werden kann, daß er durch den Kauf der Ware gemeinnützige oder mildtätige Zwecke fördere; dies gilt nicht für den Vertrieb von Blindenwaren nach dem Blindenwarenvertriebsgesetz vom 9. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 311);
2. der Verkauf von Eintrittskarten für öffentliche Konzerte, die mit dem Hinweis darauf veranstaltet werden, daß ein oder mehrere blinde Künstler mitwirken.

(3) Keiner Erlaubnis bedürfen

1. Haussammlungen, die eine Vereinigung unter ihren Mitgliedern oder ein sonstiger Veranstalter innerhalb eines mit ihm durch persönliche Beziehungen verbundenen Personenkreises durchführt,
2. Sammlungen, die in räumlichem und zeitlichem Zusammenhang mit einer Versammlung oder sonstigen Veranstaltung in geschlossenen Räumen unter den Teilnehmern der Veranstaltung durchgeführt werden.

§ 2

Voraussetzungen für die Sammlungserlaubnis

(1) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn

1. keine Gefahr besteht, daß durch die Sammlung oder durch die Verwendung des Sammlungsertrages die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gestört wird und
2. genügende Gewähr für die ordnungsmäßige Durchführung der Sammlung

*) GVBl. II 316-15

und für die zweckentsprechende Verwendung des Sammlungsertrages gegeben ist.

(2) Die Erlaubnis kann davon abhängig gemacht werden, daß der Antragsteller

1. einen anderen Zweck ersatzweise angibt, wenn der angegebene Sammlungszweck nur mit einem bestimmten Mindesterfolg verwirklicht werden kann und zweifelhaft ist, ob der benötigte Sammlungsertrag erreicht wird,
2. einen weiteren Zweck hilfsweise für den Fall angibt, daß die Sammlung mehr einbringen sollte, als für den angegebenen Zweck benötigt wird.

§ 3

Form und Inhalt der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis ist schriftlich für eine bestimmte Zeit und für einen bestimmten Sammlungszweck zu erteilen. Sie hat das Gebiet, in dem gesammelt werden darf, und die Art der Sammlung (§ 1 Abs. 1 und 2) anzugeben.

(2) Die Erlaubnis kann unter Auflagen erteilt werden, die sich auf die Art und Weise der Sammlung und ihre Überwachung, auf die Verwendung des Sammlungsertrages (§ 2 Abs. 2), die Höhe der Unkosten, den Schutz minderjähriger Sammler und auf die Prüfung der Abrechnung beziehen.

§ 4

Rücknahme, Widerruf und nachträgliche Einschränkung der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn

1. ihre Erteilung dem bestehenden Recht widersprach und noch widerspricht,
2. nachträglich bekannt wird, daß bei ihrer Erteilung Versagungsgründe nach § 2 Abs. 1 vorgelegen haben, insbesondere wenn der Veranstalter die Erlaubnis durch in wesentlicher Beziehung unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt hat.

(2) Die Erlaubnis kann widerrufen oder eingeschränkt werden, wenn

1. nachträglich Tatsachen eintreten, welche die Versagung der Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 rechtfertigen würden,
2. der Veranstalter eine Auflage nach § 3 Abs. 2 innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht erfüllt.

(3) Wird die Erlaubnis nach Beginn der Sammlung zurückgenommen oder widerrufen, so bestimmt die Erlaubnisbehörde, für welchen Zweck der Ertrag zu verwenden ist. Der mutmaßliche Wille der Spender ist zu berücksichtigen.

§ 5

Pflichten des Veranstalters

(1) Der Veranstalter hat der Erlaubnisbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle

1. eine Abrechnung über das Ergebnis der Sammlung und die Verwendung des Ertrages vorzulegen,
2. auf Anforderung die zur Überwachung der Sammlung erforderlichen Auskünfte zu geben und die zur Prüfung der Abrechnung einschließlich der Verwendung des Sammlungsertrages erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(2) Der Veranstalter kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder einer Verfolgung nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 6

Sammlungsertrag und Änderung des Sammlungszweckes

(1) Als Sammlungsertrag gelten auch die aus ihm beschafften oder hergestellten Gegenstände sowie die aus ihm gezogenen Nutzungen.

(2) Der Sammlungsertrag darf nur mit Genehmigung der Erlaubnisbehörde ganz oder teilweise für einen anderen als den zunächst angegebenen Sammlungszweck verwendet werden.

(3) Stellt sich nachträglich heraus, daß der vorgesehene Sammlungszweck nicht zu verwirklichen ist, und ist der Veranstalter nicht bereit oder nicht in der Lage, einen anderen Sammlungszweck vorzuschlagen, so ist der Sammlungsertrag einem von der Erlaubnisbehörde bestimmten Zweck zuzuführen. Der mutmaßliche Wille der Spender ist zu berücksichtigen.

§ 7

Treuhänder

(1) Die Erlaubnisbehörde kann einen Treuhänder für die Verwaltung des Sammlungsertrages bestellen, wenn

1. die Sammlung ohne die erforderliche Erlaubnis veranstaltet wird,
2. die Erlaubnis nach Beginn der Sammlung zurückgenommen oder widerrufen wird,
3. sich bei der Durchführung und Abwicklung der Sammlung Mißstände zeigen, die eine zweckentsprechende Verwendung des Sammlungsertrages gefährden und sich nicht auf andere Weise beseitigen lassen.

(2) Der Treuhänder übt das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über den Sammlungsertrag zum Zwecke seiner bestimmungsgemäßen Verwendung aus. Er führt die Geschäfte unter Aufsicht der Erlaubnisbehörde und hat die Pflichten des Veranstalters zu erfüllen. Er ist berechtigt, den Sammlungsertrag sowie die Sammlungsunterlagen in Besitz zu nehmen und zu diesem Zweck die Geschäftsräume sowie die Wohnung des Veranstalters zu betreten. Der Veranstalter verliert die Befugnis, über den Sammlungsertrag zu verfügen. § 8 der Konkursordnung findet entsprechende Anwendung.

(3) Die Bestellung des Treuhänders ist im Staats-Anzeiger für das Land Hessen bekanntzumachen.

§ 8

Mitwirkung von Minderjährigen

(1) Minderjährige unter vierzehn Jahren dürfen zum Sammeln nicht herangezogen werden.

(2) Minderjährige vom vierzehnten bis zum achtzehnten Lebensjahr dürfen nur bei Straßensammlungen und nur bis zum Eintritt der Dunkelheit eingesetzt werden.

(3) Abs. 1 und 2 gelten auch für Sammlungen im Sinne von § 1 Abs. 3 Nr. 1 und für die nicht erlaubnisbedürftigen Haus- und Straßensammlungen.

(4) Die Erlaubnisbehörde oder die nach § 10 Abs. 3 zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn eine Gefährdung der Minderjährigen nicht zu befürchten ist.

§ 9

Überwachung nicht erlaubnisbedürftiger Sammlungen

(1) Wer eine Sammlung von Geld- oder Sachspenden oder von geldwerten Leistungen durch Spendenbriefe oder durch öffentliche Aufrufe veranstaltet oder veranstalten will, hat der zuständigen Behörde (§ 10 Abs. 3) auf Verlangen Auskünfte zu geben und Unterlagen vorzulegen, wenn begründete Zweifel an der ordnungsmäßigen Durchführung der Sammlung und der zweckentsprechenden Verwendung des Sammlungsertrages bestehen. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Behörde kann dem Veranstalter auch in sinngemäßer Anwendung von § 3 Abs. 2 Auflagen erteilen und die Durchführung oder Fortsetzung der Sammlung von der fristgerechten Erfüllung dieser Auflagen abhängig machen.

(2) Sammlungen durch Spendenbriefe sind der zuständigen Behörde vor Beginn der Sammlung anzuzeigen. Dies gilt nicht für solche Veranstalter, die in einem anderen Bundesland ihrer dortigen Anzeigepflicht nachgekommen sind oder eine entsprechende Erlaubnis erhalten haben.

(3) Die zuständige Behörde kann eine Sammlung nach Abs. 1 oder ihre Fortsetzung verbieten, wenn

1. die Gefahr besteht, daß durch die Sammlung oder durch die Verwendung des Sammlungsertrages die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gestört wird,
2. keine Gewähr für die ordnungsmäßige Durchführung der Sammlung oder die zweckentsprechende Verwendung des Sammlungsertrages gegeben ist.

(4) Ist der Veranstalter der Sammlung zu einer zweckentsprechenden Verwendung des Ertrages nicht bereit oder nicht in der Lage, oder ist die Sammlung verboten worden, so kann die zuständige Behörde bestimmen, für welchen Zweck der Ertrag zu verwenden ist. Der mutmaßliche Wille der Spender ist zu berücksichtigen.

(5) § 7 gilt entsprechend.

§ 10

Aufgabenträger und zuständige Behörden

(1) Die in diesem Gesetz begründeten Verwaltungsaufgaben obliegen den Regierungspräsidenten, den Landräten als Behörden der Landesverwaltung und den kreisfreien Städten zur Erfüllung nach Weisung. Den kreisfreien Städten können allgemeine Weisungen erteilt werden. Im Einzelfall kann eine Weisung nur erteilt werden, wenn die Stadt ihre Obliegenheiten nicht im Einklang mit den Gesetzen wahrnimmt oder allgemeine Weisungen nicht befolgt.

(2) Erlaubnisbehörden sind

1. der Landrat oder der Magistrat der kreisfreien Stadt für Sammlungen, die auf ihr Gebiet beschränkt sind,
2. der Regierungspräsident für Sammlungen in seinem Regierungsbezirk, die sich über das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hinaus erstrecken,
3. der Regierungspräsident in Kassel für Sammlungen, die sich über das Gebiet eines Regierungsbezirks hinaus erstrecken.

(3) Zuständige Behörde im Sinne des § 9 ist diejenige Behörde, die für den Veranstalter als Erlaubnisbehörde nach Abs. 2 zuständig wäre, wenn es sich um eine erlaubnisbedürftige Sammlung handeln würde.

§ 11

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. der Erlaubnisbehörde gegenüber unrichtige oder unvollständige Angaben macht, um sich die Sammlungserlaubnis zu erschleichen,
2. eine erlaubnisbedürftige Sammlung ohne Erlaubnis oder eine anzeigepflichtige Sammlung ohne Anzeige

veranstaltet oder eine nach § 9 Abs. 3 verbotene Sammlung fortsetzt,

3. einer mit der Erlaubnis nach § 3 Abs. 2 oder einer auf Grund des § 9 Abs. 1 erteilten Auflage zuwiderhandelt,

4. den Sammlungsertrag einem anderen als dem erlaubten oder dem von der zuständigen Behörde bestimmten Zweck zuführt,

5. der Vorlage- oder Auskunftspflicht nach § 5 oder nach § 9 Abs. 1 innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht nachkommt,

6. dem nach § 7 oder § 9 Abs. 5 bestellten Treuhänder den Sammlungsertrag oder einen Teil davon vorenthält oder entzieht,

7. einen Minderjährigen entgegen § 8 zu einer Sammlung heranzieht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie

1. vorsätzlich begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark,

2. fahrlässig begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark

geahndet werden.

§ 12

Einziehung

Der Ertrag einer nicht erlaubten oder nach § 9 Abs. 3 verbotenen Sammlung kann nach den §§ 18 bis 25 und 87 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten eingezogen werden. Der eingezogene Sammlungsertrag ist einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen; dem mutmaßlichen Willen der Spender ist nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.

§ 13

Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Erlaubnisbehörde nach § 10 Abs. 2 oder die nach § 10 Abs. 3 an deren Stelle tretende Behörde.

§ 14

Sammlungen der politischen Parteien, Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften

Dieses Gesetz ist mit Ausnahme von §§ 8, 11 Abs. 1 Nr. 7 und Abs. 2 sowie von § 13 nicht anzuwenden auf Sammlungen, die von

1. politischen Parteien,

2. Kirchen,

3. Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, und ihren Gliederungen,

4. Orden und religiösen Kongregationen nach ihren kirchlich genehmigten Regeln zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts

durchgeführt werden.

§ 15

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden das Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung und das Recht auf Eigentum (Art. 13 und 14 des Grundgesetzes, Art. 8 und 45 Abs. 1 der Verfassung des Landes Hessen) eingeschränkt.

§ 16

Änderung des Hessischen Verwaltungsgebührengesetzes

Die Anlage zum Hessischen Verwaltungsgebührengesetz in der Fassung vom 26. September 1966 (GVBl. I S. 277)[1]) wird wie folgt geändert:

1. In der Übersicht zum Gebührenverzeichnis ist zwischen den Worten „Sachverständige" und „Säuglingspflegepersonal, -schulen" das Wort „Sammlungen" mit der lfd. Nr. „47" einzufügen.

2. Nr. 47 des Gebührenverzeichnisses erhält folgende Fassung:

„Lotterien, Ausspielungen, Glücksspiele, Spielbanken, Sammlungen

a) Genehmigung einer Geldlotterie oder Ausspielung (Sach- oder Wertlotterie)

für je angefangene 1 000,— DM des Spielkapitals . . . . . 1,—
mindestens . . . . . 5,—

Als Spielkapital gilt der Gesamtverkaufswert der auszugebenden Lose, abzüglich des auf die Lotteriesteuer entfallenden Anteils.

Gebührenfrei ist die Genehmigung einer Lotterie oder Ausspielung, die lediglich gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken dient und ohne Mitwirkung eines gewerblichen Unternehmens durchgeführt wird. § 3 des Verwaltungsgebührengesetzes findet keine Anwendung.

b) Erlaubnis zur Veranstaltung von öffentlichen Glücksspielen
3,— bis 200,—

c) Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer öffentlichen Spielbank, Genehmigung der Ausübung der Erlaubnis durch Dritte, Genehmigung von Rechtsgeschäften, die auf Grund der Spielbankerlaubnis einer Genehmigungspflicht unterliegen
100,— bis 10 000,—

d) Genehmigung öffentlicher Sammlungen . . . 5,— bis 200,—

[1]) Ändert GVBl. II 305-3

Für Sammlungen, die ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, kann die Gebühr ermäßigt oder erlassen werden."

§ 17

Erlaß von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften

Der Minister des Innern erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

§ 18

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 27. Mai 1969

Für den Hessischen Ministerpräsidenten

Der Hessische Minister des Innern
Schneider

Für den Hessischen Minister des Innern

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
Hemsath

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Vorschaltgesetz zu einem Zweiten Gesetz zur Neuregelung des Hessischen Besoldungsrechts*)

Vom 27. Mai 1969

Artikel 1[1])

Das Hessische Besoldungsgesetz (HBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1965 (GVBl. I S. 237), zuletzt geändert durch das Sechste Besoldungserhöhungsgesetz vom 8. Juli 1968 (GVBl. I S. 179), wird wie folgt geändert:

1. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28

(1) Versorgungsempfänger, deren Bezüge sich nach einem Grundgehalt bemessen und bei denen der Versorgungsfall vor dem 1. April 1969 eingetreten ist, werden mit Wirkung vom 1. April 1969 an in eine der Besoldungsgruppen dieses Gesetzes übergeleitet. Als Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles ist der Zeitpunkt der Beendigung des Beamtenverhältnisses anzusehen. Die neue Besoldungsgruppe bestimmt sich nach den für aktive Beamte am 1. April 1969 maßgebenden Überleitungsvorschriften.

(2) Das Besoldungsdienstalter ist nach den für aktive Beamte geltenden Vorschriften neu festzusetzen. Die Neufestsetzung des Besoldungsdienstalters entfällt, wenn bereits nach bisherigem Recht die Endstufe der jeweiligen Besoldungsgruppe der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde lag oder das Besoldungsdienstalter auf den Ersten des Monats festgesetzt worden ist, in dem das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet wurde. Ist der Versorgungsfall vor dem 1. April 1938 eingetreten, so tritt an die Stelle der bisherigen Dienstaltersstufe die Dienstaltersstufe der neuen Besoldungsgruppe, die zur Endstufe denselben Abstand hat wie die Dienstaltersstufe der bisherigen Besoldungsgruppe zu ihrer Endstufe.

(3) Bleibt das Grundgehalt einschließlich der ruhegehaltfähigen Zulagen nach den Abs. 1 und 2 hinter dem Grundgehalt einschließlich der ruhegehaltfähigen Zulagen zurück, das nach bisherigem Recht bis zum 31. März 1969 der Berechnung der Bezüge zugrunde zu legen war, so tritt zu dem Grundgehalt eine Aus-

*) GVBl. II 323-41
1) Ändert GVBl. II 323-2

gleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages. Zu dem Grundgehalt, das am 31. März 1969 zugrunde zu legen war, gehören auch Ausgleichszulagen nach § 29 Abs. 3 in der bis zum 31. März 1969 geltenden Fassung.

(4) Ist am 31. März 1969 eine Zulage nach § 30 a in der bis zum 31. März 1969 geltenden Fassung gewährt worden und bleiben die ab 1. April 1969 zustehenden Versorgungsbezüge hinter den am 31. März 1969 gewährten Versorgungsbezügen zurück, so erhält der Versorgungsempfänger abweichend von Abs. 3 eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages.

(5) Ausgleichszulagen nach den Abs. 3 und 4 verringern sich entsprechend den Erhöhungen der Versorgungsbezüge.

(6) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, Versorgungsempfänger, deren letztes Amt oder letzte Besoldungsgruppe in den Überleitungsvorschriften nicht berücksichtigt ist, nach den Grundsätzen der Überleitungsvorschriften einer Besoldungsgruppe dieses Gesetzes zuzuteilen und ihnen in diesem Rahmen Zulagen zu gewähren.

(7) Hängt die Einstufung in eine Besoldungsgruppe von bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen ab, zum Beispiel Einwohnerzahl, Anzahl der Lehrerstellen, Anzahl der richterlichen Stellen, sind die Verhältnisse am Tage des Eintritts des Versorgungsfalles maßgebend; die Einwohnerzahl bestimmt sich nach der amtlichen Volkszählung, die zuletzt vor dem Eintritt des Versorgungsfalles durchgeführt worden ist.

(8) War bei Beamtinnen bei Eintritt des Versorgungsfalles von einer Kürzung des Grundgehalts und der Stellenzulagen um zehn vom Hundert auszugehen, entfällt diese Kürzung.

(9) Ein neben den Versorgungsbezügen noch gezahlter Frauenzuschlag entfällt.

(10) Für die Berechnung der Bezüge der entpflichteten Hochschullehrer gelten die vorstehenden Absätze entsprechend."

2. § 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29

(1) Liegt der Berechnung der Versorgungsbezüge der am 1. April 1969 vorhandenen Versorgungsempfänger ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 1, A 2, A 5, A 9, A 13 oder A 13 a zugrunde, so bemessen sich die Versorgungsbezüge nach den Besoldungsgruppen A 3, A 6, A 10 oder A 14, sofern der Beamte bei seinem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis das Eingangsamt seiner Laufbahn oder ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 a innehatte und er seit der Anstellung in der Laufbahn

des einfachen Dienstes eine Dienstzeit von 1 Jahr,
des mittleren Dienstes eine Dienstzeit von 2 Jahren,
des gehobenen Dienstes eine Dienstzeit von 3 Jahren,
des höheren Dienstes eine Dienstzeit von 5 Jahren

in diesem Amt zurückgelegt hatte. Satz 1 gilt auch für Aufstiegsbeamte und Beamte einer Einheitslaufbahn; an die Stelle der Anstellung tritt der Zeitpunkt des Aufstiegs in die höhere Laufbahn. Die Versorgungsbezüge bemessen sich auch dann nach dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 3, wenn die Besoldungsgruppe A 2 nicht das Eingangsamt der Laufbahn des Beamten war. Kann bei Versorgungsempfängern, deren Versorgung auf einem Beamtenverhältnis beruht, das vor dem 1. April 1938 geendet hat, der Zeitpunkt der Anstellung nicht festgestellt werden, so tritt an die Stelle des Tages der Anstellung der Tag des Beginns der Dienstbezüge.

(2) Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn der Versorgungsempfänger nach Eintritt des Versorgungsfalles an einer Höherstufung seines früheren Amtes in die Besoldungsgruppen A 5, A 9 oder A 13 teilgenommen hat, die nach dem 31. März 1957 eingetreten ist.

(3) Ausgleichszulagen nach § 28 Abs. 3 und 4 verringern sich um die Erhöhungen des Grundgehalts nach Abs. 1."

3. Die §§ 30 und 30 a werden gestrichen.

4. Dem § 30 b wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) Die sich nach Abs. 9 ergebenden Bezüge sind mit Wirkung vom 1. April 1969 um drei vom Hundert zu erhöhen."

5. § 31 wird gestrichen.

Artikel 2

§ 1

(1) Die Sätze des Grundgehalts in der Anlage I des Hessischen Besoldungsgesetzes werden durch die Sätze in der Anlage 1 dieses Gesetzes ersetzt.

Anlage

(2) Das Grundgehalt für Polizeiwachtmeister während der Grundausbildung (Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 5) wird auf 480 Deutsche Mark erhöht.

(3) Die Höchstsätze der Sondergrundgehälter und der Zuschüsse zur Ergän-

zung des Grundgehalts werden wie folgt erhöht:

a) Besoldungsgruppen A 16 a und H 3
Sondergrundgehalt auf 2 785 Deutsche Mark,
Zuschuß zur Ergänzung des Grundgehalts auf 717 Deutsche Mark,

b) Besoldungsgruppen A 16 b und H 4
Sondergrundgehalt auf 3 258 Deutsche Mark,
Zuschuß zur Ergänzung des Grundgehalts auf 837 Deutsche Mark,

c) Sondergrundgehalt der Besoldungsgruppe A 16 c auf 3 342 Deutsche Mark.

(4) Die nach bisherigem Recht bewilligten Sondergrundgehälter werden in der Weise neu festgesetzt, daß sie um den gleichen Vomhundertsatz der Differenz zwischen höchstem Sondergrundgehalt und Endgrundgehalt über dem Endgrundgehalt der jeweils maßgebenden Besoldungsgruppe liegen wie nach bisherigem Recht.

(5) Die nach bisherigem Recht bewilligten Zuschüsse zur Ergänzung des Grundgehalts werden in der Weise neu festgesetzt, daß das Verhältnis zwischen dem höchsten Zuschuß und dem gewährten Zuschuß erhalten bleibt.

§ 2

Die Ortszuschlagstabelle in der Anlage II des Hessischen Besoldungsgesetzes wird durch die Tabelle in der Anlage 2 dieses Gesetzes ersetzt. **Anlage**

§ 3

Beamte oder Richter, deren Dienstbezüge bei Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes hinter den Bezügen nach bisherigem Recht zurückbleiben, erhalten eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedes. Die Ausgleichszulage verringert sich um jede künftige Erhöhung des Grundgehalts.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1969 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 27. Mai 1969

Für den Hessischen Ministerpräsidenten
Der Hessische Minister des Innern
Schneider

Der Hessische Minister der Finanzen
Osswald

Grundgehaltssätze

ab 1. April 1969

Monatsbeträge in DM

Anlage 1

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Dienstaltersstufe 1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	Dienstaltenszulage
Besoldungsordnung A																	
1		398	416	434	452	470	488	506	524	542							18
2		430	448	466	484	502	520	538	556	574	592						18
3		471	490	509	528	547	566	585	604	623	642						19
4	III	494	516	538	560	582	604	626	648	670	692						22
5		517	542	567	592	617	642	667	692	717	742						25
6		555	581	607	633	659	685	711	737	763	789	815					26
7		611	637	663	689	715	741	767	793	819	845	871	897	923			26
8		647	679	711	743	775	807	839	871	903	935	967	999	1 031			32
9		743	776	809	842	875	908	941	974	1 007	1 040	1 073	1 106	1 139			33
10		829	870	911	952	993	1 034	1 075	1 116	1 157	1 198	1 239	1 280	1 321			41
10 c		960	1 002	1 044	1 086	1 128	1 170	1 212	1 254	1 296	1 338	1 380	1 422	1 464			42
11	II	966	1 008	1 050	1 092	1 134	1 176	1 218	1 260	1 302	1 344	1 386	1 428	1 470	1 512		42
11 a		1 010	1 056	1 102	1 148	1 194	1 240	1 286	1 332	1 378	1 424	1 470	1 516	1 562	1 608		46
12		1 053	1 103	1 153	1 203	1 253	1 303	1 353	1 403	1 453	1 503	1 553	1 603	1 653	1 703		50
12 a		1 123	1 175	1 227	1 279	1 331	1 383	1 435	1 487	1 539	1 591	1 643	1 695	1 747	1 799		52
13		1 193	1 247	1 301	1 355	1 409	1 463	1 517	1 571	1 625	1 679	1 733	1 787	1 841	1 895		54
13 a		1 211	1 273	1 335	1 397	1 459	1 521	1 583	1 645	1 707	1 769	1 831	1 893	1 955	2 017		62
14		1 228	1 298	1 368	1 438	1 508	1 578	1 648	1 718	1 788	1 858	1 928	1 998	2 068	2 138		70
14 a		1 266	1 338	1 410	1 482	1 554	1 626	1 698	1 770	1 842	1 914	1 986	2 058	2 130	2 202		72
15	Ib	1 384	1 461	1 538	1 615	1 692	1 769	1 846	1 923	2 000	2 077	2 154	2 231	2 308	2 385	2 462	77
15 a		1 462	1 539	1 616	1 693	1 770	1 847	1 924	2 001	2 078	2 155	2 232	2 309	2 386	2 463	2 540	77
16		1 539	1 628	1 717	1 806	1 895	1 984	2 073	2 162	2 251	2 340	2 429	2 518	2 607	2 696	2 785	89
16 a		1 384	1 461	1 538	1 615	1 692	1 769	1 846	1 923	2 000	2 077	2 154	2 231	2 308	2 385	2 462	77
16 b		1 539	1 628	1 717	1 806	1 895	1 984	2 073	2 162	2 251	2 340	2 429	2 518	2 607	2 696	2 785	89
16 c		1 756	1 848	1 940	2 032	2 124	2 216	2 308	2 400	2 492	2 584	2 676	2 768	2 860	2 952	3 044	92
Besoldungsordnung H																	
1		1 219	1 285	1 351	1 417	1 483	1 549	1 615	1 681	1 747	1 813	1 879	1 945	2 011	2 077		66
2	Ib	1 228	1 298	1 368	1 438	1 508	1 578	1 648	1 718	1 788	1 858	1 928	1 998	2 068	2 138		70
3		1 384	1 461	1 538	1 615	1 692	1 769	1 846	1 923	2 000	2 077	2 154	2 231	2 308	2 385	2 462	77
4		1 539	1 628	1 717	1 806	1 895	1 984	2 073	2 162	2 251	2 340	2 429	2 518	2 607	2 696	2 785	89
Besoldungsordnung B																	
1	Ib	2 462															
2		2 920															
3		3 055															
4		3 258															
5		3 491															
6		3 711															
7	Ia	3 925															
8		4 148															
9		4 820															
10		5 285															
11		5 770															

Anlage 2

Ortszuschlag

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Ortsklasse	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 (bei einem kinderzuschlagsberechtigten Kind)
			Monatsbeträge in DM		
I a	B 3 bis B 11	S	300	371	408
		A	254	319	356
I b	B 1 und B 2, A 13 bis A 16 c, H 1 bis H 4	S	232	302	339
		A	194	256	293
II	A 9 bis A 12 a	S	187	248	285
		A	168	223	260
III	A 1 bis A 8	S	153	218	255
		A	141	199	236

Bei mehr als einem kinderzuschlagsberechtigten Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind, und zwar

für das zweite bis zum fünften Kind	um je 44 DM,
für das sechste und die weiteren Kinder	um je 54 DM.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz über die Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern der Nassauischen Sparkasse, Wiesbaden*)

Vom 27. Mai 1969

§ 1

(1) Die Direktion der Nassauischen Sparkasse Wiesbaden kann ein Sparkassenbuch, das abhanden gekommen oder vernichtet ist, auf Antrag dessen, der das Recht aus der Spareinlage geltend machen kann, für kraftlos erklären. Sie kann auch den Antragsteller auf das gerichtliche Aufgebotsverfahren verweisen.

(2) Für die Kraftloserklärung durch die Direktion gilt folgendes:

1. Der Antragsteller hat den Verlust des Sparkassenbuches und die Tatsachen, von welchen sein Recht abhängt, glaubhaft zu machen. Zur Glaubhaftmachung können auch eidesstattliche Versicherungen gegenüber der Direktion abgegeben werden.
2. Der Inhaber des Sparkassenbuches ist aufzufordern, binnen drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt werde. In der Aufforderung ist das Sparkassenbuch unter Angabe der Kontonummer zu bezeichnen. Die Aufforderung ist durch Aushang von zwei Wochen bei der Hauptstelle der Sparkasse und gegebenenfalls der kontoführenden Zweigstelle zu veröffentlichen.
3. Meldet der Inhaber des Sparkassenbuches seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches an, so ist der Antragsteller hiervon zu benachrichtigen und ihm die Einsicht in das Sparkassenbuch innerhalb einer zu bestimmenden Frist zu gestatten. Ist die Frist verstrichen oder hat der Antragsteller das Sparkassenbuch eingesehen, so ist eine Sperre des Guthabens aufzuheben.
4. Wird das Sparkassenbuch nicht vorgelegt, so ist es durch Beschluß der Direktion für kraftlos zu erklären. Der Beschluß ist durch Aushang bei der Sparkasse zu veröffentlichen. Nr. 2 Satz 3 gilt entsprechend.
5. An Stelle des für kraftlos erklärten Sparkassenbuches erhält der Antragsteller ein neues Sparkassenbuch.
6. Der Beschluß der Direktion, durch den das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird, kann durch Klage bei dem Landgericht Wiesbaden angefochten werden. § 957 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3, 5 und 6 sowie § 958 ZPO gelten entsprechend.
7. Die Kraftloserklärung und das vorangehende Verfahren sind gebührenfrei. Die baren Auslagen trägt der Antragsteller.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf seine Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 27. Mai 1969

Für den Hessischen Ministerpräsidenten

Der Hessische Minister des Innern
Schneider

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
Arndt

*) GVBl. II 54-15

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen*)

Vom 27. Mai 1969

Artikel 1

Das Allgemeine Berggesetz für das Land Hessen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1953 (GVBl. S. 61), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 13), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 67 bis 70 erhalten folgende Fassung:

„§ 67

(1) Der Betrieb darf nur auf Grund eines von der Bergbehörde zugelassenen Betriebsplanes geführt werden, der die vorgesehenen Arbeiten und Anlagen darstellen muß. Der Bergbehörde sind auf Verlangen Rahmenbetriebspläne und für bestimmte Arbeiten oder Zeiträume Sonderbetriebspläne vorzulegen.

(2) Der Betriebsplan ist zuzulassen, wenn die in § 196 genannten Gesichtspunkte seiner Ausführung nicht entgegenstehen. Die Bergbehörde kann den Betriebsplan mit Beschränkungen, Bedingungen und Auflagen zulassen, soweit dies zur Sicherung der in § 196 bezeichneten Gegenstände erforderlich ist.

(3) Die Bergbehörde kann die Zulassung von der Leistung einer Sicherheit abhängig machen, soweit dies zur Erfüllung der sich aus § 196 ergebenden Pflichten erforderlich ist. Über die Verwaltung, Verwendung und Freigabe der Sicherheit entscheidet die Bergbehörde.

(4) Die Bergbehörde kann Betriebe von geringer Gefährlichkeit ganz oder teilweise oder für einen bestimmten Zeitraum von der Betriebsplanpflicht befreien. Dies gilt nicht für die Eröffnung und die Stilllegung eines Betriebes.

§ 68

(1) Der Betriebsplan ist vor Zulassung mit dem Bergwerksunternehmer zu erörtern, wenn Beschränkungen, Bedingungen oder Auflagen erforderlich werden, die den Betrieb wirtschaftlich, personell oder organisatorisch wesentlich beeinflussen.

(2) Sieht der Betriebsplan Maßnahmen vor, die den Aufgabenbereich anderer Behörden berühren, so hat die Bergbehörde vor ihrer Entscheidung die zuständigen Fachbehörden zu beteiligen.

(3) Über die Zulassung des Betriebsplanes soll die Bergbehörde binnen Monatsfrist entscheiden. Kann diese Frist aus dem in Abs. 2 genannten oder einem anderen wichtigen Grund nicht eingehalten werden, so ist ein mit Gründen versehener Zwischenbescheid zu erteilen.

§ 69

Wird infolge unvorhergesehener Ereignisse eine sofortige Abweichung von einem Betriebsplan erforderlich, so kann der Bergwerksunternehmer oder eine von ihm hierzu bestimmte Person auf eigene Verantwortung die Abweichung anordnen, sofern dadurch die Sicherheit des Betriebes nicht gefährdet wird. Der Bergwerksunternehmer oder die von ihm bestimmte Person hat die Abweichung der Bergbehörde sofort anzuzeigen und hierfür unverzüglich einen Betriebsplan vorzulegen.

§ 70

Wird ein Betrieb oder Betriebsteil ohne oder abweichend vom zugelassenen Betriebsplan geführt, so kann die Bergbehörde, soweit erforderlich, den Betrieb oder Betriebsteil einstellen."

2. § 71 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 2 werden die Worte „innerhalb von vierzehn Tagen nach der Betriebseinstellung nachzuholen" durch die Worte „unverzüglich zu erstatten" ersetzt.
   b) Folgende Vorschrift wird als Abs. 3 hinter Abs. 2 angefügt:
   „(3) In den Fällen der Abs. 1 und 2 hat der Bergwerksunternehmer der Bergbehörde unverzüglich einen Betriebsplan für die erforderlichen Abschlußarbeiten vorzulegen. Die §§ 67 bis 70 gelten entsprechend."

3. § 72 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
   „(3) Das eine Stück des Grubenbildes ist an die Bergbehörde abzuliefern, das andere auf dem Bergwerk oder an einem anderen geeigneten Ort aufzubewahren."
   b) In Abs. 4 werden in Satz 1 die Worte „erheben will und einen solchen Anspruch" gestrichen.

4. Die §§ 73 bis 77 erhalten folgende Fassung:

„§ 73

(1) Der Bergwerksunternehmer trägt Sorge und Verantwortung für

*) Ändert GVBl. II 53-14

die Sicherheit und Ordnung im Betrieb.

(2) Bei juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften trifft die Verantwortung die gesetzlichen Vertreter.

§ 74

(1) Der Bergwerksunternehmer hat sich zur Erfüllung der ihm nach § 73 obliegenden Pflichten anderer Personen zu bedienen, soweit dies den Umständen nach erforderlich ist. In diesen Fällen tragen die bestellten Personen im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse die Verantwortung für die Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten.

(2) Der Bergwerksunternehmer hat darauf zu achten, daß zu verantwortlichen Personen nur solche Personen bestellt werden, die die erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzen. Er hat für die Beaufsichtigung der von ihm bestellten Personen, für eine eindeutige und lückenlose Abgrenzung ihrer Aufgaben und Befugnisse sowie für eine geordnete Zusammenarbeit zu sorgen. Erforderlichenfalls hat er sich zur Erfüllung dieser Aufgaben einer mit der technischen Gesamtleitung beauftragten Person zu bedienen.

(3) Haben die nach Abs. 1 bestellten Personen nach ihren Aufgaben und Befugnissen andere Personen im Sinne des Abs. 1 Satz 1 zu bestellen, so gelten für diese die Abs. 1 und 2 entsprechend.

(4) Im übrigen bleiben die Verpflichtungen des Bergwerksunternehmers aus § 73 unberührt.

§ 75

(1) Die Bestellung und Abberufung verantwortlicher Personen nach § 74 bedarf, von Not- und Eilfällen abgesehen, der Schriftform. In Not- oder Eilfällen mündlich erfolgte Bestellungen sind nachfolgend schriftlich zu bestätigen. Die Bestellung muß die übertragenen Aufgaben und Befugnisse genau bezeichnen.

(2) Der Bergwerksunternehmer hat die bestellten Personen der Bergbehörde unter Angabe ihrer Stellung im Betrieb, ihrer Vorbildung und ihrer bisherigen Tätigkeit unter Übersendung einer Ausfertigung der Bestellung unverzüglich namhaft zu machen; er hat auch ihre Abberufung der Bergbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 76

(1) Liegen Tatsachen vor, die den Bergwerksunternehmer ungeeignet erscheinen lassen, die Sicherheit und Ordnung im Betrieb zu gewährleisten, so kann das Oberbergamt den Betrieb einstellen, sofern der Bergwerksunternehmer nicht gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 für die technische Gesamtleitung eine andere geeignete Person bestellt.

(2) Abs. 1 gilt auch für denjenigen, der als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organs, als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft oder als gesetzlicher Vertreter eines anderen handelt. Satz 1 findet auch dann Anwendung, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis begründen sollte, unwirksam ist.

(3) Liegen Tatsachen vor, die eine nach § 74 bestellte Person ungeeignet oder unzuverlässig erscheinen lassen, so kann die Bergbehörde vom Bergwerksunternehmer ihre Abberufung verlangen.

§ 77

Der Bergwerksunternehmer und die von ihm nach § 74 bestellten Personen sind verpflichtet, der Bergbehörde auf Verlangen die zur Ausführung ihrer Aufsicht erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die Bergbeamten bei der dienstlichen Befahrung des Bergwerks zu begleiten."

5. In § 79 wird das Wort „Wirtschaftsminister" durch das Wort „Oberbergamt" ersetzt.

6. Die §§ 80 bis 90 und 93 a, 93 c, 93 d und 93 e werden aufgehoben.

7. § 148 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Der Bergwerkseigentümer ist verpflichtet, allen Schaden, welcher dem Grundeigentum, dessen Bestandteilen oder Zubehör durch den Betrieb des Bergwerks zugefügt wird, zu ersetzen, ohne Unterschied, ob der Betrieb unter dem beschädigten Grundstück stattgefunden hat oder nicht, ob die Beschädigung von dem Bergwerkseigentümer verschuldet ist und ob sie vorausgesehen werden konnte oder nicht. Geht das Bergwerkseigentum auf einen anderen über, so ist der bisherige Bergwerkseigentümer neben dem Erwerber zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der erst nach dem Übergang des Bergwerkseigentums eintritt, es sei denn, daß der während der Dauer seines Bergwerkseigentums geführte Betrieb für den Schaden nicht ursächlich ist. Wird der Betrieb nicht von dem Bergwerkseigentümer, sondern von einem anderen (Betreiber) auf eigene Rechnung geführt, so haftet dieser neben dem Bergwerkseigentümer. Der Betreiber haftet neben dem Bergwerkseigentümer und einem neuen Betreiber auch für den Schaden, der erst nach Einstellung des Betriebes oder Fortführung des Betriebes durch einen

anderen eintritt, es sei denn, daß sein Betrieb für den Schaden nicht ursächlich ist. Ein zwischen dem Bergwerkseigentümer und dem Grundstückseigentümer vereinbarter Bergschadenverzicht wirkt auch zugunsten des Betreibers. Durch die Aufhebung des Bergwerkseigentums wird die Haftung des Bergwerkseigentümers und des Betreibers für später entstehende Schäden nicht berührt.

(2) Die nach Abs. 1 Verpflichteten haften als Gesamtschuldner. Im Verhältnis zueinander sind sie zu gleichen Anteilen verpflichtet, soweit sich nicht aus dem zwischen ihnen bestehenden Rechtsverhältnis oder aus sonstigen Umständen, insbesondere aus dem unterschiedlichen Ausmaß der von jedem Gesamtschuldner verursachten Schäden, ein anderes ergibt. Kann von einem Gesamtschuldner der auf ihn entfallende Beitrag nicht erlangt werden, so ist der Ausfall von den übrigen zur Ausgleichung verpflichteten Schuldnern zu tragen."

8. Der bisherige Abs. 2 des § 148 wird Abs. 3.

9. § 149 erhält folgende Fassung:

„§ 149

Ist der Schaden durch den Betrieb mehrerer Bergwerke verursacht, so haften die nach § 148 Abs. 1 verpflichteten Bergwerkseigentümer und Betreiber dieser Bergwerke als Gesamtschuldner."

10. In § 150 Abs. 1 werden die Worte „Der Bergwerkseigentümer ist nicht zum Ersatz des Schadens verpflichtet" durch die Worte „Die Ersatzpflicht nach den §§ 148 und 149 tritt nicht für den Schaden ein" ersetzt.

11. In § 189 Abs. 2 wird das Wort „Bergpolizei" durch das Wort „Bergaufsicht" ersetzt.

12. § 190 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 2 wird als Satz 2 angefügt:

„Soweit es zur Ausübung dieser Aufsicht und zum Schutz der in § 196 bezeichneten Gegenstände erforderlich ist, kann der zuständige Minister durch Rechtsverordnung Vorschriften erlassen über die Ausübung der Berufstätigkeit als Markscheider, insbesondere über

1. die Mindestanforderungen an markscheiderische Arbeiten,
2. die Pflichten zur Erstattung von Anzeigen, zu Aufzeichnungen über markscheiderische Arbeiten, zur Erteilung von Auskünften und zur Duldung der behördlichen Nachschau; das Grundrecht des Art. 13 des Grundgesetzes kann für die Nachschau eingeschränkt werden."

b) In Abs. 4 werden die Worte „Dienst in der Staatsbergverwaltung" ersetzt durch die Worte „Staatsdienst im Bergfach".

13. In § 195 Abs. 1 wird das Wort „Staatsbergverwaltung" durch das Wort „Bergbehörde" ersetzt.

14. In der Überschrift des Neunten Titels wird das Wort „Bergpolizei" durch das Wort „Bergaufsicht" ersetzt.

15. In der Überschrift des Ersten Abschnitts des Neunten Titels wird das Wort „bergpolizeilicher" durch das Wort „bergaufsichtlicher" ersetzt.

16. § 196 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 wird jeweils das Wort „polizeilichen" gestrichen.

b) In Abs. 2 werden vor dem letzten Halbsatz „den Schutz gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaus" folgende Halbsätze neu eingefügt:

„die Wahrung der Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung,

die Sicherung und Ordnung der Oberflächennutzung und der Gestaltung der Landschaft während des Bergwerksbetriebes und nach dem Abbau,".

17. § 197 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird das Wort „Polizeiverordnungen" durch das Wort „Bergverordnungen" ersetzt.

b) Hinter Abs. 1 werden folgende Vorschriften als Abs. 2 und 3 eingefügt:

„(2) In den Bergverordnungen kann vorgeschrieben werden, daß in Fällen von besonderer Bedeutung

1. bestimmte Arbeiten, Anlagen, Betriebsmittel oder die Verwendung von Stoffen an Stelle der Betriebsplanzulassung einer Erlaubnis durch das Oberbergamt bedürfen,
2. bestimmte Anlagen, Betriebsmittel oder Stoffe einer Zulassung durch das Oberbergamt bedürfen, die auch allgemein ausgesprochen und vom Hersteller beantragt werden kann.

(3) Soweit in den Bergverordnungen vorgeschrieben ist, daß Anlagen, Einrichtungen und Stoffe vor ihrer erstmaligen Inbetriebnahme oder Verwendung regelmäßig wiederkehrend oder auf Verlangen der Bergbehörde durch Sachverständige untersucht werden müssen, hat der Bergwerks-

unternehmer die hierzu nötigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereitzustellen und die Kosten der Untersuchungen zu tragen."

c) In dem bisherigen Abs. 3 wird das Wort „Polizeiverordnungen" durch das Wort „Bergverordnungen" ersetzt.

d) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 4, der bisherige Abs. 3 wird Abs. 5.

18. § 198 erhält folgende Fassung:

„§ 198

Soweit in diesem Gesetz und den zu seiner Ausführung ergangenen Rechtsverordnungen hinsichtlich der Gefahrenabwehr im Bergbau nichts anderes bestimmt ist, gelten hierfür die Vorschriften des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 17. Dezember 1964 (GVBl. I S. 209), geändert durch das Gesetz vom 4. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), mit Ausnahme von § 30 Abs. 4 ergänzend mit der Maßgabe, daß für den Erlaß bergaufsichtlicher Verfügungen das Bergamt zuständig ist."

19. Die §§ 199 bis 202 werden aufgehoben.

20. § 203 erhält folgende Fassung:

„§ 203

(1) Sobald auf einem Bergwerk eine Gefahr hinsichtlich der in § 196 bezeichneten Gegenstände eintritt, ist dem Bergamt hiervon Anzeige zu machen. Der Bergwerksunternehmer hat Vorsorge zu treffen, daß die Anzeige unverzüglich erstattet wird.

(2) Soweit durch eine Anzeige nach Abs. 1 Belange berührt werden, die in die Zuständigkeit anderer Behörden fallen, hat die Bergbehörde diese von der Anzeige zu unterrichten."

21. In § 204 werden die Worte „die im § 203 genannten" durch die Worte „der Bergwerksunternehmer oder die von ihm beauftragten" ersetzt.

22. § 205 erhält folgende Fassung:

„§ 205

(1) Das Bergamt ordnet die zur Rettung von Personen oder zur Abwendung von Gefahren für Personen erforderlichen Maßnahmen an. Bis dahin hat der Bergwerksunternehmer oder eine von ihm nach § 74 bestellte Person das Erforderliche zu veranlassen.

(2) Die zur Ausführung dieser Maßnahmen notwendigen Arbeitskräfte und Hilfsmittel hat der Bergwerksunternehmer zur Verfügung zu stellen.

(3) Andere Bergwerksunternehmer sind auf Anforderung zur Hilfeleistung verpflichtet."

23. Der Dritte Abschnitt des Neunten Titels erhält folgende Überschrift:

„Ordnungswidrigkeiten und Straftaten"

24. Die §§ 207 bis 209 erhalten folgende Fassung:

„§ 207

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. an Orten, wo dies nach § 4 unzulässig ist, schürft,
2. der Bergbehörde die beabsichtigte Inbetriebsetzung des Bergwerks nicht mindestens vier Wochen vorher anzeigt (§ 66),
3. ein Bergwerk ohne einen von der Bergbehörde zugelassenen Betriebsplan betreibt oder der Aufforderung der Bergbehörde auf Vorlage eines Rahmen- oder Sonderbetriebsplanes nicht nachkommt (§ 67 Abs. 1),
4. den Beschränkungen, Bedingungen oder Auflagen zuwiderhandelt, unter denen die Bergbehörde den Betriebsplan zugelassen hat (§ 67 Abs. 2),
5. die Abweichung von einem zugelassenen Betriebsplan anordnet, ohne daß eine sofortige Abweichung wegen unvorhergesehener Ereignisse erforderlich ist (§ 69 Satz 1),
6. es unterläßt, eine erforderliche Abweichung vom Betriebsplan der Bergbehörde sofort anzuzeigen und unverzüglich einen Betriebsplan vorzulegen (§ 69 Satz 2),
7. die beabsichtigte Einstellung des Betriebes des Bergwerks nicht mindestens vier Wochen vorher der Bergbehörde anzeigt (§ 71 Abs. 1),
8. bei sofortiger Einstellung oder Einstellung innerhalb kürzester Frist infolge unvorhergesehener Ereignisse die Anzeige nicht unverzüglich erstattet (§ 71 Abs. 2),
9. bei Betriebseinstellung der Bergbehörde nicht unverzüglich einen Betriebsplan für die erforderlichen Abschlußarbeiten vorlegt (§ 71 Abs. 3),
10. das Grubenbild nicht anfertigt oder nachtragen läßt oder es der Bergbehörde nicht abliefert (§ 72 Abs. 1 und 3),
11. sich zur Erfüllung der ihm nach § 73 obliegenden Pflichten nicht anderer Personen bedient, ob-

wohl dies den Umständen nach erforderlich ist (§ 74 Abs. 1),

12. nicht darauf achtet, daß die zur Aufsicht bestellten Personen die erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzen (§ 74 Abs. 2 Satz 1),

13. nicht für die Beaufsichtigung der von ihm bestellten Personen, für eine eindeutige und lückenlose Abgrenzung ihrer Aufgaben oder geordnete Zusammenarbeit sorgt (§ 74 Abs. 2 Satz 2),

14. die Bestellung und Abberufung anderer Personen nicht nach den Vorschriften des § 75 Abs. 1 vornimmt oder die Bestellung oder Abberufung nicht der Bergbehörde anzeigt (§ 75 Abs. 2),

15. der Bergbehörde nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt oder die Beamten der Bergbehörde bei der Befahrung nicht begleitet (§ 77),

16. der Bergbehörde nicht die vorgeschriebenen statistischen Nachrichten in den dafür festgesetzten Zeiträumen und Formen vorlegt (§ 79),

17. die in § 203 vorgeschriebene Anzeige einer Gefahr nicht unverzüglich dem Bergamt erstattet,

18. die in § 204 vorgeschriebene Anzeige eines Unglücksfalles nicht sofort dem Bergamt und der nächsten Polizeibehörde erstattet,

19. den Verpflichtungen zur Hilfeleistung nach § 205 Abs. 2 und 3 nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift einer auf Grund des § 197 erlassenen Bergverordnung, einer auf Grund des § 76 erlassenen Anordnung oder einer bergaufsichtlichen Verfügung des Bergamts zuwiderhandelt; die Verordnung, die Anordnung oder die bergaufsichtliche Verfügung muß ausdrücklich auf diese Bußgeldvorschrift verweisen.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie

1. vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark,
2. wenn sie fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark

geahndet werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bergamt.

§ 208

(1) Wer vorsätzlich eine der in § 207 Abs. 1 und 2 bezeichneten Handlungen begeht und dadurch Leben oder Gesundheit anderer gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich eine dieser Handlungen aus Gewinnsucht begeht.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Wer in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 die Tat fahrlässig begeht, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 209

Die Bergämter verfolgen strafbare Handlungen nach § 208. Die Vorschriften der §§ 163, 163 a StPO gelten entsprechend."

25. § 209 a wird aufgehoben.

Artikel 2

(1) Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund der bisherigen §§ 74 Abs. 1 oder 76 Abs. 3 namhaft gemachten Personen gelten längstens bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als vom Bergwerksunternehmer bestellt.

(2) § 148 Abs. 1 Satz 3 und 4 gilt nicht, wenn der Bergwerkseigentümer Ersatzleistungen für Bergschäden, die der Betreiber vor Inkrafttreten dieses Gesetzes verursacht hat, von diesem nicht erstattet verlangen kann.

(3) § 148 Abs. 1 Satz 6 gilt nicht, wenn die Aufhebung des Bergwerkseigentums bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt ist.

Artikel 3

Das Gesetz über die Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl und anderen Bodenschätzen (Erdölgesetz) vom 12. Mai 1934 (Preuß. Gesetzsamml. S. 257) in der im Lande Hessen geltenden Fassung vom 1. April 1953 (GVBl. S. 89)[1] wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 Nr. 4 werden „§§ 80 bis 93" durch „§ 93" ersetzt.

Artikel 4

Das Phosphoritgesetz vom 16. Oktober 1934 (Preuß. Gesetzsamml. S. 404) in der im Lande Hessen geltenden Fassung vom 1. April 1953 (GVBl. S. 90)[2] wird wie folgt geändert:

In § 3 Nr. 4 werden „§§ 80 bis 93" durch „§ 93" ersetzt.

1) Ändert GVBl. II 53-17
2) Ändert GVBl. II 53-18

Artikel 5

Das Gesetz über die Beaufsichtigung von unterirdischen Mineralgewinnungsbetrieben, Tiefspeichern und Tiefbohrungen vom 18. Dezember 1933 (Preuß. Gesetzsamml. S. 493) in der im Lande Hessen geltenden Fassung vom 9. August 1968 (GVBl. I S. 252)[1]) wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „die §§ 80 bis 93" durch „§ 93" ersetzt.

Artikel 6

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr wird ermächtigt, das Allgemeine Berggesetz für das Land Hessen mit den sich aus diesem Gesetz ergebenden Änderungen neu bekanntzumachen und hierbei Unstimmigkeiten im Wortlaut zu beseitigen sowie die Bezeichnung „Wirtschaftsminister" jeweils durch die Bezeichnung „der zuständige Minister" zu ersetzen.

Artikel 7

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft; zum gleichen Zeitpunkt treten folgende Vorschriften außer Kraft, soweit sie nicht bereits aufgehoben sind:

1. das Gesetz zur Überleitung des Bergwesens auf das Reich vom 28. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 315)[2]),
2. das Gesetz über den Aufbau der Reichsbergbehörden vom 30. September 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 603)[3]),
3. das Bergschulvereinsgesetz vom 12. Januar 1921 (Preuß. Gesetzsamml. S. 228) in der im Lande Hessen geltenden Fassung vom 1. April 1953 (GVBl. S. 87)[4]).

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 27. Mai 1969

Für den Hessischen Ministerpräsidenten
Der Hessische Minister des Innern
Schneider

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
Arndt

1) Ändert GVBl. II 53-16
2) GVBl. II —
3) GVBl. II —
4) GVBl. II 53-15

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 14,60 DM einschließlich —,76 DM Mehrwertsteuer. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 11 kostet 1,— DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48, Frankfurt (Main)
Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Weinheim (Bergstr.), Hemsbach (Bergstr.)
Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.